

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Montag (FDP)**

**und**

**Antwort**

**der Thüringer Staatskanzlei**

### **Wiederaufbau des Glockenturms St. Johannis in der Ellricher Johanniskirche**

Ausweislich der Presseberichterstattung vom 26. Juni 2021 überreichte der Thüringer Ministerpräsident dem Vorsitzenden des Fördervereins "Wiederaufbau Glockenturm St. Johannis" einen Förderbescheid über 3,1 Millionen Euro. Mit diesen Mitteln ist der Wiederaufbau eines Glockenturms geplant.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/2616** vom 18. November 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2022 beantwortet:

1. In wessen Besitz befindet sich die Johanniskirche sowie der Glockenturm?

Antwort:

Die Johanniskirche Ellrich befindet sich im Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Ellrich. Der Glockenturm wurde zu DDR-Zeiten vollständig abgetragen und ist daher nicht mehr vorhanden. Das Baugrundstück zur Errichtung des Johannisturms wurde im Juni 2020 von der Kirchengemeinde Ellrich an den Förderverein übertragen.

2. Wie viele Mitglieder hat der Förderverein "Wiederaufbau Glockenturm St. Johannis"?

Antwort:

Der Förderverein "Wiederaufbau Glockenturm St. Johannis in Ellrich e.V." hat gegenwärtig 82 Mitglieder.

3. Über welche Kompetenzen im Bereich der Sanierung von historischen Bauwerken verfügt der Verein?

Antwort:

In Ellrich ist seit 2020 ein gemeinsamer Förderverein für die evangelischen Kirchen zuständig, der aus den beiden bisherigen Vereinen "Glockenturm" und "Förderkreis" entstanden ist. Dieser "Förderverein Wiederaufbau Glockenturm St. Johannis in Ellrich e.V." trägt auch den Zusatznamen "Kirchenbauverein Ellrich" und ist so im Vereinsregister eingetragen. Damit wurden die Kompetenzen beider Vereine zusammengefasst.

Hinsichtlich des Projekts "Tourismuszentrum mit Aussichtsturm - St. Johannis" gibt es mit dem Baureferat der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands (EKM) eine enge Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen, da die derzeit laufenden Projekte an und in der Kirche unmittelbar verbunden sind. Weiterhin erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Fachbereich Bau der Stadt Ellrich auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrats von 2018 zur Unterstützung des Vereins.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

4. Auf welche Weise wird ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz der Landesmittel durch den Förderverein sichergestellt?

Antwort:

Der Zuwendungsbescheid und seine Nebenbestimmungen verpflichten zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel.

Als Auftraggeber ist der Förderverein damit zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet, das ebenso auf die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abstellt.

Die Kostenverfolgung und Terminüberwachung erfolgt durch das beauftragte Architekturbüro, das die Kriterien beachtet und umsetzt. Darüber hinaus erfolgt die Antragsprüfung und eine ständige Kostenkontrolle durch die Zuwendungsgeberin, die durch die Thüringer Staatskanzlei vertreten wird.

Bereits mit Schreiben vom 23. April 2021 (Johannisturm Ellrich - Reduzierung der Kosten) hat der Förderverein eine ausführliche Stellungnahme zu möglichen Kostenreduzierungen abgegeben.

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

5. Wie wurde die Förderentscheidung zum Aufbau des Kirchturms getroffen?

Antwort:

Seit vielen Jahren bemühen sich Ellricher Bürger mit Unterstützung durch den Freistaat Thüringen, Stadt und Kirche intensiv um den Aufbau des Turmes an der Marktkirche und den Ausbau der Kirche zu einem Begegnungszentrum. Die Motivation ergibt sich aus der jüngeren Geschichte der Stadt am Südharz, war hier doch in der NS-Zeit das KZ "Dora" angesiedelt und das Rüstungsprojekt Kohnstein in unmittelbarer Nähe. Ellrich war zudem ein Ort im Sperrbezirk der DDR. Die abgetragenen Türme der St. Johannis Kirche waren und sind weithin im Harzer Vorland sichtbar.

Der Verein widmet sich seit vielen Jahren dem Wiederaufbau und der Erhaltung der St. Johannis-Kirche als jahrhundertealtes Wahrzeichen der Stadt Ellrich. Er unterstützt und fördert Initiativen/Planungen zum Wiederaufbau des Kirchturms in der überlieferten Funktion, Form und Abmessung als Tourismuszentrum mit Aussichtsturm. Auf diese Weise konnten auch bereits weitere Mittel durch den Verein und das Engagement vor Ort generiert werden.

Die Förderwürdigkeit wurde nach verschiedenen Förderprogrammen frühzeitig geprüft. Es konnten lange Zeit keine Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, da einerseits die Förderkriterien nicht erfüllt wurden und andererseits keine ausreichenden Fördermittel verfügbar waren. Eine Förderung im Kulturbereich nach der Richtlinie für Kultur und Kunst wurde erst mit der Bereitstellung von Geldern aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen möglich, die das Thüringer Finanzministerium (TFM) für diesen Zweck bereitgestellt hat.

6. Welche Akteure (Fachreferat, Gremien, Jury und so weiter) waren hieran beteiligt?

Antwort:

Federführend wurde die Förderentscheidung durch die Thüringer Staatskanzlei koordiniert. Es erfolgten Abstimmungen mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sowie dem Thüringer Finanzministerium.

7. Welche Kriterien waren bei der Förderentscheidung leitend?

Antwort:

Ausschlaggebend war die geschichtliche und kulturelle Bedeutung des Vorhabens. Grundsätzlich orientiert sich die Thüringer Staatskanzlei dabei an dem Kulturkonzept 2012, das unter anderem die Kulturentwicklung im ländlichen Raum perspektivisch festgeschrieben hat. Zu den Kriterien gehören:

- Schaffung beziehungsweise Konsolidierung der kulturellen Infrastruktur,
- Förderung kultureller Bildung und Teilhabe,
- Erhalt des kulturellen Erbes und identifikationsstiftende Wirkung,
- Erhöhung der öffentlichen Wirkung (zum Beispiel überregionale Ausstrahlung) oder Verbesserung der touristischen Vermarktung (zum Beispiel Einbindung in touristisches Gesamtkonzept, herausragende Einzelvermarktung),

- Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge,
- Ausgleich regionaler Benachteiligung,
- Bildung oder Aufrechterhaltung von Netzwerken.

8. Gab es alternative Fördervorhaben, die aufgrund der getroffenen Entscheidung nicht gefördert werden konnten und wenn ja, welche?

Antwort:

Nein, da die Mittel aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen vom Thüringer Finanzministerium speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden.

9. Wurde die Bauverwaltung gemäß Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) beteiligt und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Als Bauverwaltung gemäß Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung wird das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr tätig.

Die baufachliche Verwaltung umfasst die Prüfung der Bauunterlagen, die Planungsbegleitung sowie die Prüfung der Vergaben und der Bauausführung sowie die Mittelabrufe und des Verwendungsnachweises. Die Beauftragung erfolgte am 7. Juni 2021.

10. Zu welchem Ergebnis kam die zuständige Bauverwaltung und welche baufachlichen Auflagen wurden auf Grundlage der Prüfung nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu § 44 ThürLHO in den Zuwendungsbescheid aufgenommen?

Antwort:

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, daher liegt auch noch kein Prüfvermerk vor. Mögliche Auflagen werden dem Zuwendungsempfänger per Änderungsbescheid mitgeteilt.

In Vertretung  
Beer  
Staatssekretärin